



Gemeinde:
Glattfelden

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. Juni 1996

1745. Quartierplan Nr. 11 Schachen, Glattfelden

Am 23. Mai 1996 ersuchte der Gemeinderat Glattfelden um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 11. Juli 1994 und 1. April 1996 betreffend Festsetzung des Quartierplans Nr. 11 Schachen.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 7. Mai 1996 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen den aufgrund von Rekursen teilweise geänderten, zweiten Festsetzungsbeschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die Bauzonengrenze und im Südwesten durch die Schachemerstrasse begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan der Gemeinde Glattfelden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Schachemerstrasse und die daran angeschlossene Cholrainstrasse sowie der von letzterer abzweigende Bahnweg.

Im Strasseneinmündungsbereich der Cholrainstrasse sowie am Bahnweg werden Verkehrsbaulinien festgesetzt. Nachdem an den bestehenden Strassen- und Wegniveletten keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, kann auf die Festsetzung von Niveaulinien verzichtet werden.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Glattfelden vom 11. Juli 1994 und 1. April 1996 festgesetzte Quartierplan Nr. 11 Schachen wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Glattfelden, 8192 Glattfelden (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi
